

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Thum und Jahnsbach der Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Thum

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofsweisen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thum die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist**

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist**

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. **Reihengrabstätten**
- 1.1. für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 450,00 €
- 1.2. für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 900,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- 2.1. **für Sargbestattungen**
- 2.1.1. Einzelstelle 1.050,00 €
- 2.1.2. Doppelstelle 2.100,00 €
- 2.1.3. jedes weitere Grablager 1.050,00 €
- 2.2. **für Urnenbeisetzungen (je 2 Urnen)** 1.050,00 €
- 2.3. **Verlängerungsgebühr (pro Jahr)**
- für Grabstätten nach 2.1.1./2.1.3./2.2 52,50 €
- nach 2.1.2. 105,00 €

3. Gebühr bei Rückgabe des Nutzungsrechts je Grablager und Jahr

- 3.1. bei Reihengräbern 110,00 €
- 3.2. bei Wahlgräbern 115,00 €

II. Gemeinschaftsgräber

- 1.1. Sarggemeinschaftsgrab (je Grablager für 20 Jahre, incl. Grabmal) 4.700,00 €
- 1.2. Urnengemeinschaftsgrab (je Grablager für 20 Jahre, incl. Grabmal) 3.860,00 €

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1. **Grundgebühr**
- 1.1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 J.) 305,00 €
- 1.2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 J.) 610,00 €
- 1.3. Urnenbeisetzung 320,00 €

2. Besondere Gebühren

- Kapellenbenutzung (incl. Dekoration) 160,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 25,00 € erhoben.

V. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen wird nach § 8 verfahren.

VI. Verwaltungsgebühren

1. Grabmahlgenehmigungsgebühr 40,00 €
2. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 40,00 €
3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen 40,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Thumer Stadtanzeiger.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt/ in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.06.2018 außer Kraft.

Thum, den 08.09.2023

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thum




Vorsitzender


Mitglied

AZ: R 56513 Thum

Chemnitz, 14.09.2023

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



Im Auftrag

Dressel
Sachbearbeiter